

RS OGH 2000/2/24 8Ob247/99b, 8Ob105/01a, 3Ob232/05x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

KO §8 Abs1

Rechtssatz

§ 8 Abs 1 KO spricht nur ungenau von der Klägerrolle des Gemeinschuldners. § 8 Abs 1 KO versteht darunter Aktivprozesse ohne Rücksicht darauf, wer Kläger ist. Der Terminus "Aktivprozess" bezieht sich nicht auf die prozessuale Stellung des Gemeinschuldners, sondern meint Prozesse über einen Aktivbestandteil der Konkursmasse, gleichgültig, ob der Anspruch vom oder gegen den Gemeinschuldner verfolgt wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 247/99b
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 247/99b
- 8 Ob 105/01a
Entscheidungstext OGH 11.10.2001 8 Ob 105/01a
- 3 Ob 232/05x
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 232/05x

Auch; nur: Der Terminus "Aktivprozess" bezieht sich nicht auf die prozessuale Stellung des Gemeinschuldners, sondern meint Prozesse über einen Aktivbestandteil der Konkursmasse, gleichgültig, ob der Anspruch vom oder gegen den Gemeinschuldner verfolgt wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113288

Dokumentnummer

JJR_20000224_OGH0002_0080OB00247_99B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at